

Jugendordnung des TSV München von 1860 e.V.

Der TSV München von 1860 e.V. hat sich mit der Satzungsänderung vom 25.04.2013 eine Jugendordnung gegeben. Diese Jugendordnung gilt für alle Abteilungen, sofern diese im Rahmen der Abteilungsordnung keine eigene Abteilungs-Jugendordnung bzw. weitergehende Bestimmungen zur Jugendarbeit haben.

- 1) Der TSV 1860 erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.
- 2) Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre (gem. den im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in § 7 festgelegten Begriffsbestimmungen), die **aktives** Vereinsmitglied gem. der Definition der Satzung sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter/innen.
- 3) Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportfachlichen und überfachlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 4) Organe sind:
 - der Vereinsjugendtag (Ziffer 5),
 - der Vereinsjugendausschuss (Ziffer 6),
 - die Vereinsjugendleitung (Ziffer 7),
 - die Jugendtage der Abteilungen (Ziffer 8),
 - die Jugendleitungen der Abteilungen (Ziffer 9).

5) Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Der Vereinsjugendtag setzt sich aus den Abteilungsjugendleitungen (je drei Vertreter) zusammen.

Die Stimmen der Abteilungen werden wie folgt ermittelt:

Jede im Vereinsjugendtag vertretene Abteilung hat mindestens 3 Stimmen, in den ersten 100 Mitgliedern sind die drei Stimmen/Delegierten inkludiert.

Pro angefangenen 100 Mitgliedern (ab 101 Mitgliedern) gem. Ziffer 2 der Jugendordnung erhält jede Abteilung eine weitere Stimme/einen weiteren Delegierten bis max. 6 zusätzliche Stimmen/Delegierte.

Der maßgebliche Stichtag ist der 1. Juli des Geschäftsjahres.

Eine Bündelung der Stimmen der Abteilung auf eine Person (bei drei Stimmen) ist möglich. bei vier und mehr Stimmen ist eine Bündelung auf drei Personen möglich.

Der Vereinsjugendtag wählt die/den Vorsitzende(n), stv. Vorsitzende(n) und den/die Vereinsjugendsprecher(in) der Vereinsjugendleitung für die Dauer von zwei Jahren.

Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der/Die Vereinsjugendsprecher(in) muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Genehmigung des Haushaltes der Vereinsjugendleitung,
- Bestätigung der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des/der Vereinsjugendsprechers/in,
- die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet,
- Bestätigung von Delegierten zu Jugendtagungen (Münchner Sportjugend usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal im Jahre statt. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Der Vereinsjugendtag soll mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Er wird zwei Wochen vorher vom/von der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. der Ordnungen entsprechende Anwendung.

6) Vereinsjugendausschuss (VJA)

a) Der VJA besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- den Abteilungsjugendleitern/innen,

b) Die Sitzungen des VJA finden einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom/von der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

c) Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:

- die Genehmigung des Haushaltes der Vereinsjugendleitung,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist,
- die Behandlung eingereicherter Anträge,
- die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

7) Vereinsjugendleitung

a) Sie besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stv. Vorsitzenden,
- dem/der Vereinsjugendsprecher(in),
- Beisitzern.

Alle 3 Vorstandsmitglieder sollen aus verschiedenen Abteilungen stammen, Vorsitzende® und Stv. dürfen nicht aus einer Abteilung stammen, wobei einer aus der Fußballabteilung stammen muss.

b) Die Vereinsjugendleitung hat dem Vereinsjugendtag einen Jahreshaushalt sowie den Rechnungsabschluss des Vorjahres zur Genehmigung vorzulegen.

c) Der/die Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sind stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsrates.

- d) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.
- 8) Abteilungsjugendtag
- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins.
- Der Abteilungsjugendtag der Abteilung besteht aus:
- der Abteilungsjugendleitung,
 - den jungen Menschen der Abteilung (von 10 bis unter 27 Jahre),
 - und allen gewählten und berufenen Mitarbeitern(innen) in der Jugendarbeit der Abteilung.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungsjugendtages sind:
- Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Umsetzung der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- c) Der ordentliche Abteilungsjugendtag findet einmal im Jahr statt. Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.
- d) Der Abteilungsjugendtag hat vor der jährlichen Hauptversammlung der Abteilung stattzufinden.
- e) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend Anwendung.
- 9) Abteilungsjugendleitung
- a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - dem/der Abteilungsjugendsprecher(in).
- b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Abteilungsjugendtages und des Vereinsjugendtages.
- c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig.
- e) Der/Die Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der/Die Abteilungsjugendsprecher(in) muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre sein.

10) Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 14.07.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Anmerkungen:

1) Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Kind | 0 - 13 Jahre, |
| 2. Jugendlicher | 14 - 17 Jahre, |
| 3. junger Volljähriger | 18 - 26 Jahre, |
| 4. junger Mensch | 0 - 26 Jahre. |

2) Darüber hinaus unterliegen die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter(innen) (hier sind nicht die Abteilungsjugendleitungen gemeint) keiner Altersbeschränkung.

